

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 9. August 1996 erlässt der Markt Biberbach folgende

Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung von Grüngut, Bauschutt, Abraum, Kies und Erdaushub des Marktes Biberbach

vom 18.03.2010

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Biberbach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- und Erdaushubentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- und Erdaushubentsorgungseinrichtung des Marktes Biberbach benutzt.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- und Erdaushubentsorgung richtet sich nach dem Volumen des angelieferten Materials.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühr für die Entsorgung des angelieferten Grünguts, Bauschutts, Abraums, Kieses und Erdaushubs aus dem Gebiet des Marktes Biberbach beträgt 3,00 € pro angefangene 100 l.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühr für Grüngut entsteht mit der Überlassung des Grünguts an der Annahmestelle des Marktes Biberbach. Die Gebühr für Bauschutt, Abraum, Kies und Erdaushub entsteht mit der Überlassung an der Sammelstelle oder an dem vom Markt Biberbach bestimmten Anlieferungsart.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig und ist an der Annahme- oder Sammelstelle zu begleichen. Bei anderer Anlieferungsart (außer Kleinmengen an der Annahmestelle) wird ein Gebührenbescheid durch den Markt Biberbach erstellt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.01.1986 außer Kraft.

Biberbach, den 18.03.2010



Jarasch
1. Bürgermeister